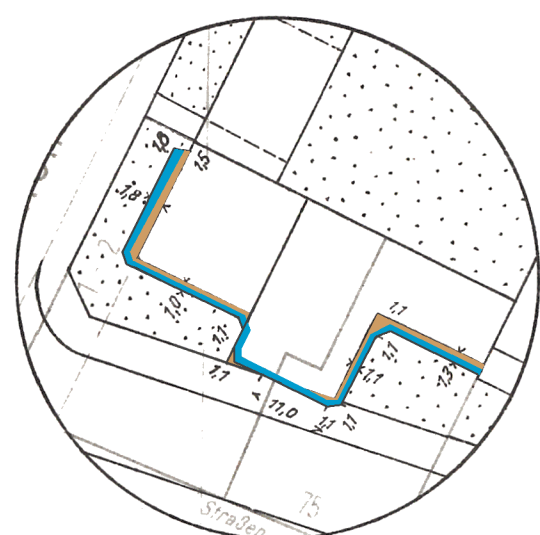




Nebenzeichnung B

Baugrenzen für das zulässige
II. Vollgeschoß

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

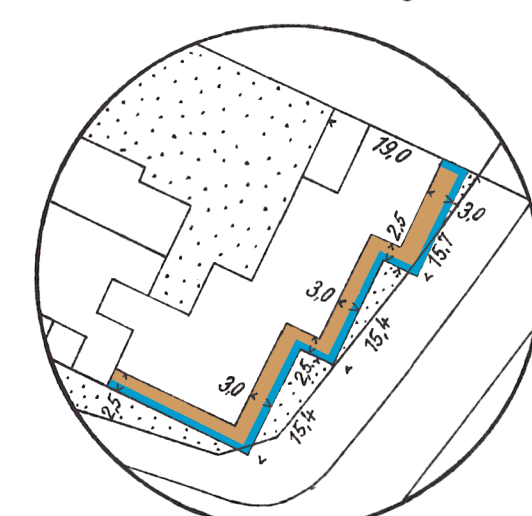
1. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
2. Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen für 2 Stellplatzebenen zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 37,50 m über NN nicht überschreiten.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bebauungsplan II-21

Bezirk

Bebauungsplan XI-39
f. 21.3.1961

Nebenzeichnung A

Baugrenzen für das zulässige
II-VIII Vollgeschoß

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 12. Januar 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Lange

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 16. Oktober 1969
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

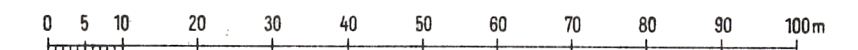
Abzeichnung
Bebauungsplan II-83

für die Grundstücke

Schillstraße 11-12, Kurfürstenstraße 72-75,
Landgrafenstraße 1-6 und Wichmannstraße 23

im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000

ZeichenerklärungFestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze		
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN		

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz	mit Zahl der Ebenen	
------------	---------------------	--

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	
Mauer	
Zaun, Hecke	
Bezirksgrenze	
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Geländehöhe, Straßenhöhe	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin, den 14. April 1967

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt
Lange
Amtsleiter

Wurche
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. 6. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 31. 7. 1967 bis 30. 8. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 4. 12. 1967

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. Oktober 1969

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 11. 11. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2283 verkündet worden.